

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Life Sciences (StuPO BSLS HLS FHNW)

vom 1. September 2022 (Stand 1. September 2024)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 24. August 2020 erlässt der Direktionspräsident auf Antrag des Direktors der Hochschule für Life Sciences FHNW die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Life Sciences (BSLS) der Hochschule für Life Sciences FHNW (HLS FHNW):

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung und Aufnahme, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses für den Bachelor-Studiengang Life Sciences (BSLS) an der Hochschule für Life Sciences der Fachhochschule Nordwestschweiz (HLS FHNW).

§ 2 Weiterführende Erlasse

Die nachfolgend aufgeführten Erlasse sind durch die Leiterin, den Leiter Ausbildung zu genehmigen und werden auf der Internetseite der HLS FHNW publiziert:

- Wegleitung zum Bachelor-Studium (BSLS) an der HLS FHNW
- Studienspezifische Studienpläne
- Modulverzeichnis

II. Studium

§ 3 Zulassung und Aufnahme ins Studium

*Zulassungs-
kriterien*

¹ Die Zulassung zum Studium an der HLS FHNW setzt voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf; oder
- b. einer Berufsmaturität ohne berufliche Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung, die berufspraktischen und berufstheoretischen Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- c. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität und mindestens eine einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- d. eine Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld; oder

*Zulassungs-
kriterien*

- e. eine Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat;

² Die Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).

³ Über die Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise, insbesondere ausländischer Ausweise, sowie ob bei fremdsprachigen Studienanwärterinnen, Studienanwärttern ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache vorhanden sind, entscheidet die Leiterin, der Leiter Ausbildung. Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat die erforderlichen Unterlagen für eine Beurteilung durch die Leiterin, den Leiter Ausbildung beizubringen.

⁴ Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Eine Zulassung zum Studium ist nur möglich, wenn noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte für den Studienabschluss zur Verfügung stehen. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte berechnet. Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass noch genügend ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über begründete Ausnahmen.

⁵ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine ausserordentliche Beendigung des Studiums (Zwangsexmatrikulation) in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang erfolgt ist. Die Direktorin, der Direktor entscheidet auf begründetes Gesuch hin über Ausnahmen.

*Studienplatz-
beschrän-
kungen*

⁶ Für jede Studienrichtung des Bachelor-Studiengangs in Life Sciences werden die verfügbaren Studienplätze für das erste Studienjahr festgelegt.

⁷ Wenn in einer Studienrichtung die Nachfrage nach Studienplätzen die verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.

⁸ Personen, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudien- gang der HLS FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studien- platz in der von ihnen gewünschten Studienrichtung angeboten werden kann, können sich nach der Reihenfolge der Anmeldung auf eine Warteliste setzen lassen.

⁹ Personen auf den Wartelisten haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs der HLS FHNW bei der Vergabe von Studienplätzen in der ange- meldeten Studienrichtung Priorität, wobei Personen mit eidgenössisch aner- kannter Berufsmaturität in den Studienrichtungen, wo eine einschlägige Berufs- maturität besteht, bevorzugt behandelt werden. Sie werden im Folgejahr aufge- nommen, sofern sie die Anmeldung aufrechterhalten.

§ 4 Studienaufbau

<i>Gliederung</i>	¹ Der Bachelor-Studiengang in Life Sciences ist in verschiedene Studienrichtungen aufgeteilt, die jeweils in Module gegliedert sind: Bioanalytik und Zellbiologie / Chemie und Bioprozesstechnik (für Zulassungen bis HS 2023/24) / Biotechnologie / Chemical Engineering (für Zulassungen ab HS 2024/25) / Chemie / Medizininformatik / Medizintechnik / Pharmatechnologie / Umwelttechnologie (für Zulassungen bis HS 2024/25) / Umweltwissenschaften und Technologie (für Zulassungen ab HS 2025/26).
<i>Module</i>	² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Das Modul ist eine Bewertungseinheit und wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen.
<i>Modulgruppen</i>	³ Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden.
<i>Modulverzeichnis</i>	⁴ Die Module des Bachelor-Studiengangs in Life Sciences sind im Modulverzeichnis definiert und werden im Intranetportal inside.fhnw der HLS FHNW publiziert. ⁵ Das Modulverzeichnis bestimmt den Zeitpunkt der Leistungsnachweise in einem Modul (zum Beispiel während des Semesters oder während der entsprechenden Prüfungssession).
<i>Modulbeschreibungen</i>	⁶ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• den Modultyp• die Voraussetzungen (Eintrittskompetenzen)• die zu erreichenden Kompetenzen (Austrittskompetenzen);• die Lerninhalte (Detailbeschreibung);• die allfällige Anwesenheitspflicht;• die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;• die Art des Leistungsnachweises und der Leistungsbewertung;• die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);• der / die Modulverantwortliche.

§ 5 Studienablauf

- Modultypen* ¹ Es werden folgende Modultypen unterschieden:
- a. Pflichtmodule sind Module aus einer Modulgruppe, welche keine Auswahlmöglichkeit zulässt (alle Module der Gruppe müssen belegt und bestanden werden).
 - b. Wahlpflichtmodule sind Module aus einer Modulgruppe, welche eine Auswahlmöglichkeit zulässt (eine definierte Anzahl von Modulen muss belegt und bestanden werden)
- Modultypen* c. Wahlmodule, insbesondere interdisziplinäre Module, sind Module aus dem Modulkatalog der HLS FHNW (auch Summer- oder Winterschools), die nicht im Studienplan der gewählten Studienrichtung aufgeführt sind. Auch Module anderer Hochschulen der FHNW können als Wahlmodule angerechnet werden. In Absprache mit der zuständigen Studiengangleitung sind auch Module aus dem Angebot auswärtiger Hochschulen oder Universitäten wählbar.
- Assessment* ² Für jede Studienrichtung ist eine Assessmentphase vorgesehen. Zum erfolgreichen Abschluss der Assessmentphase müssen mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen, die der Assessmentphase zugeordnet werden, erworben werden. Bei Nicht-Erreichung von 30 ECTS-Kreditpunkten zum Abschluss des zweiten Studienseesters muss die Modulbelegung in den folgenden Semestern mit dem Studiengangleiter, der Studiengangleiterin der entsprechenden Studienrichtung abgesprochen werden.
- ³ Werden diese 30 ECTS-Kreditpunkte aus den Assessment-Modulen bis zum Ende des 4. Semesters nicht erworben, erfolgt der Ausschluss gemäss § 8 Abs. 7.
- Studienrichtungswechsel* ⁴ Im Studiengang Bachelor of Science in Life Sciences ist ein Studienrichtungswechsel innerhalb des Studiengangs auf Antrag unter Anrechnung der erfolgreich absolvierten und für die Studienrichtung relevanten Module auf begründetes Gesuch hin unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es entscheidet der Studiengangleiter, die Studiengangleiterin der Zielstudienrichtung. Die Studiendauer kann sich dadurch verlängern. Eine allfällige Verlängerung der Assessmentphase (siehe Abs. 2) wird durch den Studiengangleiter, der Studiengangleiterin der entsprechenden Studienrichtung festgesetzt. Eine durch Studienrichtungswechsel verlängerte Assessmentphase darf insgesamt maximal 6 Semester betragen.

§ 6 Studiendauer

- Maximale Studiendauer* ¹ Die gesamte Studiendauer darf 12 Semester nicht übersteigen. Studienunterbrüche, die länger als zwei Semester dauern, werden der Gesamtstudiendauer angerechnet. Die Leiterin, der Leiter Ausbildung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Studienleistungen

ECTS-Kreditpunkte

¹ Die Hochschule für Life Sciences FHNW wendet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an. Es werden nur ganze ECTS-Kreditpunkte für Studienleistungen vergeben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Prüfungsaufwand, Projektarbeiten, Praxisprojekte, Bachelor-Thesis u.ä).

Gültigkeitsdauer der ECTS-Kreditpunkte

² ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt der Vergabe für eine Gesamtstudiendauer von 12 Semestern gültig. Die Leiterin, der Leiter Ausbildung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte bewilligen.

Studienjahr

³ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem Arbeitspensum von durchschnittlich 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.

⁴ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt in der 6er oder in der 2er Skala.

⁵ In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Modulbewertung berechnet wird. Sie erfolgt in einer 6-er- oder der 2-er-Skala und wird auf Zehntelnoten gerundet ausgewiesen. Setzt sich eine Modulbewertung aus Teilnoten zusammen, so werden diese gemäss den Angaben im aktuellen Modulverzeichnis berechnet. Notendurchschnitte werden auf die näherliegende Zehntelnote auf- bzw. abgerundet (z.B. 4.75 → 4.8 bzw. 4.74 → 4.7). Die Bachelor-Thesis wird innerhalb der 6er-Skala mit Zehntelnoten bewertet und ausgewiesen.

⁶ Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. Diese übernimmt i.d.R. die Protokollführung der Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Video-Aufzeichnung zulässig.

6-er Skala

⁷ Die Bedeutung der Noten in der 6-er-Skala ist wie folgt definiert:

6.0	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5.0	Gut
4.5	Befriedigend
4.0	Genügend
3.5	knapp ungenügend
3.0	Ungenügend
2.0	Schlecht
1.0	sehr schlecht

- 2-er Skala** ⁸ Die 2-er Bewertungsskala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Das Modulverzeichnis bezeichnet die Module, welche nach der 2-er-Skala bewertet werden.
- Bestehen des Moduls** ⁹ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.
¹⁰ Für ein bestandenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht bestandenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.
- Wiederholung** ¹¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst sämtliche Leistungsnachweise des Moduls, und ergibt sich inhaltlich aus der aktuellen Modulbeschreibung zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung.
¹² Für maximal zwei Pflichtmodule (§ 5 Abs 1 lit. a) besteht auf Antrag eine zweite Wiederholungsmöglichkeit. Das Praxisprojekt und die Bachelor-Thesis können nur einmal wiederholt werden.
¹³ Bei Modulen wie Praktika, Projektarbeiten, dem Praxisprojekt und der Bachelor-Thesis besteht die Möglichkeit, eine ungenügende Modulnote von mindestens 3.8 durch eine Nachbesserung der Arbeitsdokumentation oder durch eine Zusatzarbeit auf 4.0 zu erhöhen. Der Anspruch auf eine Wiederholung gemäss § 7 Abs. 12 bleibt dabei gewährleistet.
- Beginn Thesis, Modul Praxisprojekt** ¹⁴ Mit der Bachelor-Thesis und dem Modul Praxisprojekt darf erst begonnen werden, wenn mindestens 144 ECTS-Kreditpunkte in der entsprechenden Studienrichtung erworben wurden und insgesamt maximal zwei Fach- bzw. Fachvertiefungsmodule noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind. Der Studiengangleiter, die Studiengangleiterin der entsprechenden Studienrichtung kann auf Gesuch hin Ausnahmen genehmigen.
- Leistungsausweis** ¹⁵ Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module mit den entsprechenden ECTS-Kreditpunkte und Bewertungen aufgelistet werden. Dieser Leistungsausweis wird als beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) postalisch zugestellt.
- Akteneinsicht** ¹⁶ Nach Zustellung des postalischen Leistungsausweises wird auf Antrag an die Studierendenadministration der HLS FHNW Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u.Ä.) gewährt und durch die Leiterin, den Leiter Ausbildung koordiniert.
- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten** ¹⁷ Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und als gleichwertig anerkannt sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Studiengangleiter, der Studiengangleiterin der entsprechenden Studienrichtung.

¹⁸ ECTS-Kreditpunkte, die in anderen Studiengängen der FHNW oder an anderen Hochschulen erworben wurden, unterstehen der in § 7 Abs. 2 festgelegten Gültigkeitsdauer.

Mobilitätsaufenthalt

¹⁹ Studierende, die Studienleistungen im Rahmen eines Austauschsemesters auswärtiger Hochschulen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthaltes mit dem Studiengangleiter, der Studiengangleiterin der entsprechenden Studienrichtung eine Modul-Anerkennungs-Vereinbarung abschliessen. Diese regelt Studienort, eingeschriebene Module, anrechenbare ECTS-Kreditpunkte, Zeitrahmen etc.

§ 7^{bis}

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum

¹ Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.

² Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.

³ Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.

§ 8

Studienabschluss

Erfolgreicher Studienabschluss

¹ Das Studium im Studiengang Life Sciences ist an der Hochschule für Life Sciences FHNW erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle vorgeschriebenen Module und Modulgruppen gemäss Studienplan der gewählten Studienrichtung (mindestens 180 ECTS) erfolgreich absolviert sind und
- b. die Bachelor-Thesis an der HLS FHNW eingereicht wurde und mindestens mit der Note 4 bewertet ist und
- c. davon mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelor-Thesis) aus dem Modulangebot der HLS FHNW erworben worden sind.

Akademischer Titel

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines «Bachelor of Science FHNW in Life Sciences» verliehen. Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und den Direktor, die Direktorin (Datum auf der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Diplomierung folgende Semesterende oder bei einer Diplomierung nach Semesterende umgehend nach der Diplomierung.

³ Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über Profil des Studienganges (Studienrichtung), das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- b. ein Transcript of Records mit allen bestandenen Modulen und den erzielten Noten, sowie mit dem Thema der Bachelor-Thesis sowie
- c. ein allfälliges Zertifikat für eine erworbene Querschnittsqualifikation.

Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums

⁴ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.

⁵ Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich.

⁶ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Leiter, die Leiterin Ausbildung eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.

Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums

⁷ Ein Ausschluss erfolgt:

- a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn:
 - i. ein Pflichtmodul nach einer Wiederholung oder einer allfälligen Zweitwiederholung (§ 7 Abs.13) abschliessend nicht bestanden wurde.
 - ii. durch Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen die notwendige Anzahl von ECTS-Kreditpunkten einer Modulgruppe nicht mehr erreicht werden kann.
 - iii. die Assessmentphase nicht innerhalb von 4 Semestern erfolgreich abgeschlossen wird.
- b. bei Überschreitung der maximalen Studiendauer;
- c. beim Erreichen von 60 abgerechneten und nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten
- d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

⁸ Die/der Direktor/in kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 7 lit. b und c. bewilligen.

⁹ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

¹⁰ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) weist die Summe aller Studienleistungen mit den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der HLS FHNW ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

III. Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 9

Rechte

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere:

- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- b. Leistungsnachweise zu erbringen;
- c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;

- d. Bibliotheken oder Mediatheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
- f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.

Zugang zu Informationen ²Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

Nachteilsausgleich ³Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Begründete Anträge (zum Beispiel mit ärztlichem Attest) sind schriftlich an die Leiterin, den Leiter Ausbildung zu richten. Dieser/diese entscheidet nach Rücksprache mit dem/der Beauftragten Gleichstellung und Diversity, HLS FHNW.

§ 10

Pflichten

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht:
- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Module zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
 - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
 - c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selbst und selbständig zu erarbeiten;
 - d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
 - e. Beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden;
 - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (Website FHNW, Intranetportal Inside.fhnw) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
 - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Zustellplattform zuzustimmen;
 - h. bei Wohnsitz im Ausland sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegenzunehmen;
 - i. von der Hochschule für Life Sciences festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z.B. Computer) zur Verfügung zu haben;

- j. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW bzw. der HLS FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
- k. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW bzw. der HLS FHNW zu informieren;
- l. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
- m. die Interessen der FHNW zu wahren.

Anwesenheitspflicht

² Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

Meldepflicht

³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist der/die Modulverantwortliche unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen akzeptable Entschuldigungsgründe gemäss Abs. 5 vor, legt der/die Modulverantwortliche die weiteren Modalitäten fest.

⁴ Bei vorhersehbaren Absenzen ist die Entschuldigung vor dem betreffenden Termin vorzulegen. In allen anderen Fällen sind Entschuldigungen und allfällige Atteste spätestens innert einer Frist von maximal 4 Werktagen bei der Studierendenadministration HLS FHNW vorzulegen.

Entschuldigungsgründe

⁵ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind in einer Frist von maximal 4 Werktagen beizubringen.

⁶ Zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 5 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 9 Abs. 3 kann ein Vertrauensarzt eine Vertrauensärztin beigezogen werden.

Überprüfung von möglichen Plagiaten

⁷ Die Hochschule ist berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.

Folgen bei Verstoss

⁸ Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss § 10 Abs. 1 lit. c, d und e sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss § 10 Abs. 2 bis 4 bzw. das unentschuldigte Versäumen von Abgabepflichten hat in der Regel die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern und allenfalls das Diplom durch die Direktorin, den Direktor abzuerkennen. Zusätzlich kann die Hochschule ein Disziplinarverfahren gemäss § 11 einleiten.

§ 11

Disziplinarverfahren

¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere disziplinarische Massnahmen ergreifen.

² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- a. der Verweis;
- b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

³ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen. Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c zudem mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.

⁵ Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c sind durch die Direktorin, den Direktor der Hochschule zu verfügen.

IV. Rechtspflege

§ 12

Verfügungen und Einsprachen

*Verfügungen
der Hoch-
schule*

¹ Als Verfügungen des Studiengangleiters, der Studiengangleiterin der entsprechenden Studienrichtung zu erlassen sind:

- Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 ff. dieser Studien- und Prüfungsordnung,
- Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung,
- Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 7 lit. a bis c.

² Als Verfügung der Leiterin, des Leiters Ausbildung zu erlassen sind: Entscheide über den Nachteilsausgleich gemäss § 9 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung

³ Als Verfügung der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:

- Entscheide über Ausnahmen gemäss § 3 Abs. 4 und 5,
- Entscheide über Ausnahmen von § 8 Abs. 7 lit. b und c,
- Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 7 lit. d.

⁴ Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen. Verfügungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a sind nicht anfechtbar.

**Einsprache-
verfahren**

⁵ Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei der Direktorin, dem Direktor einzureichen.

Direktorin/Direktor der HLS FHNW
Hofackerstrasse 30
4132 Muttenz

⁶ Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.

⁷ Einsprachen gegen Verfügungen sind postalisch einzureichen.

⁸ Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.

⁹ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

¹⁰ Die Direktorin, der Direktor prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und trifft einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§ 13**Beschwerden****Beschwerde-
verfahren**

¹ Gegen eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

² Beschwerden gegen Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind postalisch einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§ 14**Verwirkung**

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung von 1. September 2022.

² Eine Zulassung zur Studienrichtung Chemie- und Bioprozesstechnik ist ab HS 2024/25, zur Studienrichtung Umwelttechnologie ab HS 2025/26 nicht mehr möglich.

Beantragt von:



Prof. Dr. Falko Schlottig
Direktor der Hochschule für Life Sciences FHNW

Erlassen durch: 27.8.24



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident FHNW

Windisch, den 1. September 2024